



A n t r a g

der Abgeordneten Romeder, Stangler, Amon, Anzenberger, Baueregger, Dr. Bernau, Blochberger, Buchinger, Cipin, Diettrich, Gindl, Ing. Kellner, Kienberger, Kirchmair, Kurzbauer, Laferl, Mantler, Dipl. Ing. Molzer, Platzer, Pokorny, Prokop, Rabl, Reischer, Reiter, Dipl. Ing. Robl, Rohrböck, Schoiber, Steinböck, Weissenböck und Wittig

betreffend die Erlassung eines Gesetzes mit dem ein Fonds zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrleute, im Hilfs-, Rettungs- oder Katastropheneinsatz verunglückter Personen und deren Hinterbliebenen errichtet wird (NÖ. Einsatzopfergesetz)

Der tragische Unfall, der sich im heurigen Jahr in der Papierfabrik in Ortmann ereignet hat und 5 Freiwilligen Feuerwehrmännern das Leben kostete, liess die Öffentlichkeit über die mangelnde finanzielle Absicherung dieser Personen im Unglücksfall aufhorchen.

Gemäss § 176 Abs.1 Z.7 ASVG sind den Arbeitsunfällen Unfälle gleichgestellt, die sich in Ausübung der den Mitgliedern von Freiwilligen Feuerwehren (Freiwilligen Feuerwehrverbänden), Freiwilligen Wasserwehren, des Österr. Roten Kreuzes, der Freiwilligen Rettungsgesellschaften, des Österr. Bergrettungsdienstes und der Österr. Wasserrettung im Rahmen der Ausbildung, der Übungen und des Einsatzes obliegenden Pflichten sowie bei Tätigkeiten von freiwilligen Helfern dieser Organisationen und der Pflichtfeuerwehren im Einzelfall ereignen. Zur Durchführung der Unfallversicherung sind gemäss § 28 des zit. Gesetzes die Träger der Unfallversicherung zuständig. Vom ASVG werden schon die Feuerwehren, das Rote Kreuz und noch taxativ aufgezählte Organisationen, die im Hilfs- und Rettungswesen tätig sind, erfasst.

Als Arbeitsunfälle werden gemäss § 176 Abs.1 Z.2 ASVG auch Unfälle gewertet, die sich bei der Rettung eines Menschen aus tatsächlicher oder vermuteter Lebensgefahr oder dem Versuch einer solchen Rettung, bei der Herbeiholung eines Arztes oder einer Hebamme zu einer dringenden Hilfeleistung, bei der Hilfeleistung in einem sonstigen Unglücksfall oder allgemeiner Gefahr oder Not usw. ereignen.

Die möglichen Leistungen sind im § 173 ASVG aufgezählt und beinhalten auch die Gewährung einer Unfallrente. Das Ausmass der Rente wird nach dem Grad der durch den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit herbeigeführten Minderung der Erwerbsfähigkeit und nach der Höhe der Bemessungsgrundlage bestimmt.

Bemessungsgrundlage für Arbeitnehmer ist gemäss § 179 ASVG die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen, d.h. der Verdienste im letzten Jahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles. Dieser Summe sind auch die im gleichen Zeitraum angefallenen Sonderzahlungen bis zu einem bestimmten Ausmass zuzuschlagen, soweit für sie Sonderbeiträge fällig geworden sind.

Alle selbständig Erwerbstätigen, die Mitglieder einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind, alle selbständig Erwerbstätigen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und diesen gleichgestellten Betrieben und bestimmte Familienangehörige sind teilversichert. Für sie ist gemäss § 181 ASVG Bemessungsgrundlage ein fester Betrag, der für 1972 mit S 18.496,-- festgesetzt wurde.

Bei völliger Erwerbsunfähigkeit gebühren gemäss § 205 Abs.2 Z.1 ASVG 66 2/3 v.H. der Bemessungsgrundlage. In allen anderen Fällen richtet sich die Höhe der Rente nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Bei völliger Erwerbsunfähigkeit eines nur Teilversicherten würde eine jährlich 14mal zu gewährende Rente im Ausmass von S 880,-- geleistet werden. Auch bei den unselbständig Erwerbstätigen, die voll versichert sind, reicht der Versicherungsschutz - wie die Erfahrung gezeigt hat - nicht aus, da es sich vorwiegend um jüngere Menschen handelt, deren Verdienst, der die Bemessungsgrundlage bildet, in diesem Alter im allgemeinen relativ gering ist.

Der NÖ. Landesfeuerwehrverband, aber auch der Landesverband vom Roten Kreuz für NÖ. haben in Anerkennung dieser Umstände insoferne zur Selbsthilfe gegriffen, als sie eine kollektive Unfallversicherung für ihre Mitglieder abgeschlossen haben. Darüberhinaus gibt es noch interne Hilfsaktionen.

Ungeachtet dieser Bemühungen, neben dem Versicherungsschutz nach dem ASVG durch Eigeninitiativen finanzielle Notlagen möglichst zu vermeiden, besteht dennoch ein Bedürfnis nach weiteren Hilfsmassnahmen. Der durch den Gesetzentwurf zu schaffende Fonds dient dazu, dass, unbeschadet des Versicherungsschutzes und sonstiger Hilfsmassnahmen, wirtschaftliche Härten für die im § 1 genannten Personen weitestgehend ausgeschlossen werden.

Dem Fonds kommen keine **hoheitlichen** Befugnisse zu. Die Gewährung und Versagung von Unterstützungen erfolgt nicht im Wege von Bescheiden, auch steht niemandem ein Rechtsanspruch auf eine solche zu. Dem Fonds obliegt die Besorgung von Aufgaben, die in die Privatwirtschaftsverwaltung des Landes fallen.

Im Verfahren gemäss Art.138 Abs.1 B-VG hat der Verfassungsgerichtshof den von der Kärntner Landesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Fonds zur Erleichterung von Hausstandsgründungen minder bemittelter Familien und junger Ehen im Lande Kärnten, kompetenzrechtlich einer Prüfung unterzogen. Nach dem Rechtssatz des diesbezüglichen Erkenntnisses Slg.6084/1969, fällt die Fonderrichtung in die Zuständigkeit des Landes gemäss Art.15 Abs.1 B-VG, wenn dem Fonds Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung übertragen werden und der Zweck nicht über den Interessenbereich eines Landes hinausreicht. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes im Gegenstand ist daher unzweifelhaft.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1:

Das rechtspolitische Erfordernis für die Errichtung eines Fonds wurde in den allgemeinen Erläuterungen

dargestellt.

Im Abs.1 wird der Personenkreis umschrieben, der im Anlassfall die Möglichkeit hat, eine Unterstützung des Fonds anzusprechen. Die Unterscheidung des Personenkreises in der Z.1 gegenüber der Z.2 war deshalb erforderlich, weil die Aufgabenerfüllung der Feuerwehrleute im NÖ. Feuerpolizei- und Feuerwehrgesetz 1970, LGBl.Nr.366/1969, genau umschrieben ist. Der Unfall muss auch nicht - wie das bei den in der Z.2 genannten Personen Voraussetzung ist - bei einem Einsatz erfolgen, sondern bei Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten schlechthin, so z.B. bei einer Übung.

Das Hilfs- und Rettungswesen, das in den Kompetenzbereich des Landes fällt, ist bisnun gesetzlich noch nicht geregelt. Dagegen erfolgen Katastropheneinsätze auf Grund des Katastrophenhilfsdienstgesetzes, LGBl.Nr.351/1961, das nunmehr durch das NÖ. Katastrophenhilfegesetz ersetzt werden soll. Auch § 38 Abs.2 zweiter Satz NÖ. Gemeindeordnung kommt in diesem Zusammenhang in Betracht. Vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind demnach alle

Hilfs- und Rettungsorganisationen und-einrichtungen, unbeschadet ihrer Rechtskonstruktion erfasst, wenn sie in einem durch landesgesetzliche Vorschriften gedeckten Einsatz tätig geworden sind.

Zu §§ 2 und 3:

Die Unterstützungsfälle werden in ihrer Art äusserst vielfältig sein. Das erfordert, dass auch die möglichen Hilfeleistungen nicht nach irgendeinem starren Schema erfolgen, sondern auf den jeweiligen Einzelfall abgestellt werden. Die in den §§ 2 und 3 dargestellten Unterstützungsarten reichen demnach von einer einmaligen Beihilfe über laufende Zuwendungen bis zu jenen Einzelhilfsmassnahmen wie z.B. die Beistellung von Heilbehelfen.

Wie bereits in den allgemeinen Erläuterungen ausgeführt, besteht die Aufgabe des Fonds darin, beizutragen, dass im Unglücksfall wirtschaftliche Härten für die Betroffenen, soweit als möglich vermieden werden. Die erwähnte Vielfalt der möglichen Unterstützungsfälle lässt es nicht zu, bestimmte starre Wertgrenzen zu normieren. Um die im Interesse einer

wirkungsvollen Hilfe gelegene Flexibilität zu gewährleisten, werden daher nur die wichtigsten Kriterien festgehalten, die bei Erstellung der Richtlinien für die Gewährung einer Unterstützung zu beachten sind.

Die Einschränkung im Abs.3 dient lediglich der Klarstellung, da bei Vorliegen eines bestimmten Anspruches insoweit das Kriterium der Unterstützungswürdigkeit mangelt.

Zu § 4:

Die Mittel des Fonds resultieren in der Hauptsache aus Zuwendungen des Landes und der Gemeinden. Die Höhe der Landeszuwendungen richtet sich nach dem jeweiligen Voranschlag.

Eine Verpflichtung für die Gemeinden zur Erbringung von Geldleistungen konnte nicht normiert werden, weil hierfür das Finanzverfassungsgesetz dem Landesgesetzgeber keine Kompetenz einräumt. Auch der im NÖ. Gemeinde-Investitionsfonds und NÖ. Schul- und Kindergartenfonds beschrittene Weg Mittel für Bedarfszuweisungen heranzuziehen, ist im gegenständlichen Fall verfassungsrechtlich nicht vertretbar,

weil diese Mittel nach § 11 Abs.1 des Finanzausgleichsgesetzes 1967 Gemeinden und Gemeindeverbänden zufließen müssen. Bei den erwähnten Fonds erscheint eine solche Vorgangsweise noch als zulässig, weil diese Mittel tatsächlich Gemeinden und Gemeindeverbänden zukommen, auch wenn dies im Umweg über einen Fonds geschieht. Im gegenständlichen Fall aber sind die Empfänger physische Personen.

Es wird zunächst erforderlich sein, den Fonds mit einem bestimmten Anfangskapital auszustatten. Die Zuwendungen in den Folgejahren werden, den Erfordernissen entsprechend verschieden, voraussichtlich jedoch niedriger sein, als im ersten Jahr. Davon ausgehend wird im Voranschlag des Landes Vorsorge zu treffen sein und wird die Landesregierung an die Gemeinden in geeigneter Form herantreten müssen, dass diese sich bereit finden, ebenfalls Beiträge, die nach Einwohnerzahl und Finanzkraft verschieden sein können, zu leisten. Es ist anzunehmen, dass sich keine Gemeinde Niederösterreichs von dieser Aktion ausschliessen wird, da erfahrungsgemäss die Einsatzopfer überwiegend im Dienste der Gemeinden und ihrer Mitbürger tätig sind.

Ausgehend von der Annahme, dass eine anfängliche Kapitalsausstattung in der Grössenordnung von etwa 2 Millionen Schilling erforderlich sein wird und das Land die Hälfte leistet, verbleibt für die Gemeinden ein Betrag, der - auf sie aufgeteilt - kaum ins Gewicht fällt.

Zu § 5:

Die Auskunftspflicht war zu normieren, damit sich die Organe des Fonds von den für die Entscheidung über ein Ansuchen massgeblichen Umstände ohne unnützen Verwaltungsaufwand Kenntnis verschaffen können.

Die Verpflichtung, bestimmte Umstände dem Fonds anzuzeigen, wird vor allem dann vorzusehen sein, wenn die Unterstützung in Form wiederkehrender Leistungen gewährt wird. Demgegenüber wird bei einmaligen Leistungen eine Anzeigepflicht kaum sinnvoll sein.

Ähnlich wie bei der Bestimmung von Art und Höhe der Unterstützung soll auch hier die Regelung über die Anzeigepflicht im Interesse einer zielführenden flexiblen Handhabung des Gesetzes den Richtlinien vorbehalten sein.

Zu §§ 6 bis 16:

Diese entsprechen mit geringfügigen Abweichungen den bewährten Bestimmungen des NÖ. Schul- und Kindergartenfondsgesetzes und des NÖ. Gemeinde-Investitionsfondsgesetzes. Es darf daher von Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen abgesehen und auf die Materialien zu den erwähnten Gesetzen verwiesen werden.

§ 7 Abs.3 weicht insoferne von den erwähnten gesetzlichen Regelungen ab, als bei Erstattung des Vorschlages auf den Aufgabenbereich des Fonds und den Personenkreis der möglichen Unterstützungswerber Bedacht zu nehmen ist. Demnach wird jedenfalls die Organisation der Feuerwehr zu berücksichtigen sein.

Die Wertgrenzen im § 11 Abs.2 sind - da es keine Erfahrungswerte auf diesem Gebiet gibt - eine Annahme. Sollte sich bei Vollziehung des Gesetzes zeigen, dass diese Grenzen nicht den Erfordernissen bzw. Gegebenheiten entsprechen, wird dem durch eine legislatorische Massnahme Rechnung getragen werden müssen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschliessen:

- "1. Der vorliegende Gesetzentwurf mit dem ein Fonds zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrleute, im Hilfs-, Rettungs- oder Katastropheneinsatz verunglückter Personen und deren Hinterbliebenen errichtet wird (NÖ. Einsatzopfergesetz) wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzes Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident des Landtages wird ersucht, den Antrag mit Gesetzentwurf dem Gemeinsamen FINANZ- und KOMMUNALAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.